

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. September 1852.)

Das Schweiz. Konsulat in New-York übermittelt dem Bundesrathe, mit Schreiben vom 20. Juli abhin, nachstehende Bekanntmachung des leitenden Komite's für die Industrieausstellung in New-York:

Die Gesellschaft für die Industrieausstellung aller Nationen zeigt an, daß die Ausstellung am 2. Mai 1853 in der Stadt New-York eröffnet werden wird.

Die städtischen Behörden haben der Gesellschaft den Reservoirplatz zur Benutzung überlassen, und sie ist mit Errichtung der zu diesem Endzwecke nöthigen Gebäulichkeiten beschäftigt.

Die Gesellschaft hat die Absicht, sowohl der That als dem Namen nach, die Ausstellung zu einer solchen bezüglich der Rohmaterialien und Produkte, Manufakturen, Maschinerien und schönen Künste für ihre eigenen Landesgegenden als für das Ausland zu machen.

Zu diesem Ende hat sich die Gesellschaft mit Herrn Buschek, gew. Kommissär des Kaiserthums Oesterreich bei der Industrieausstellung in London, dessen Umsicht, Erfahrung und achtungswerther Charakter den auswärtigen Ausstellern jede hinreichende Sicherheit bietet, ins Einverständniß gesetzt.

Herr Buschek ist demzufolge zum bevollmächtigten Agenten der Gesellschaft für alle außerhalb des amerikanischen Kontinents liegenden Länder ernannt und mit den diesfälligen Instruktionen versehen worden.

Alle Mittheilungen (Schreiben) von ausländischen Theilnehmern müssen an ihn gerichtet werden unter der

Adresse: „The office of the Exhibition of the Industry of all Nations in New-York,“ No. 6 Charing Cross, London. Er wird ihnen, zufolge der ihm gegebenen Vollmacht und übertragenen Befugniß, die großen Vortheile, welche durch diese Unternehmung den europäischen Ausstellern geboten werden, aus einander setzen.

Ihrerseits wird die Gesellschaft mit allen Personen in den Vereinigten Staaten, den canadischen und brittischen Provinzen, in Westindien und dem amerikanischen Continente überhaupt, welche an der Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, in Verbindung treten. Alle derartigen Kommunikate müssen die Adresse führen: „An das Sekretariat der Gesellschaft für die Industrieausstellung aller Nationen in New-York.“

Die Gesellschaft ist nunmehr bereit, solche Zuschriften zu empfangen und sie wünscht, daß dieselben unverzüglich einlangen möchten. Sie wird sodann, sobald das Gebäude zur Aufnahme von Gegenständen vollendet sein wird, Anzeige hiervon machen.

Anmeldungen für die Aufnahme von Ausstellungsgegenständen müssen die Natur und den Zweck der letztern deutlich beschreiben und es muß denselben beigefügt werden, wie viel Quadratfuß Raum sie brauchen und ob an der Wand, oder auf dem Boden (Parquet) oder in der Vorhalle.

Die Maschinen werden in ihrer Bewegung, wozu die Gesellschaft die Betriebskräfte liefert, ausgestellt und Anmeldungen für die auf solche Weise aufzustellenden Maschinerien müssen außer der allgemeinen Beschreibung derselben und der Angabe des Raumes, welchen sie einnehmen, die Summe der erforderlichen Triebkraft angeben.

Die Gesellschaft hält es für geeignet, bekannt zu machen, daß auch Gemälde in Rahmen ausgestellt werden.

Da ungeachtet der Größe des beabsichtigten Gebäudes dennoch eine Beschränkung des Raumes nothwendig wird, so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Anmeldungen abzuweisen oder zu modifiziren; sie wird sich jedoch hiebei mit Rücksicht auf den Hauptzweck der Unternehmer der strengsten Unparteilichkeit befleißigen.

Eben so behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Dauer der Ausstellung zu bestimmen, welche in keinem Falle eine Jahreszeit, während welcher die Gegenstände der Reihe nach die Ausstellung bilden sollen, überschreiten darf.

Die Aussteller werden ersucht, einen Agenten zu bezeichnen, welchem ihre Beiträge beim Schlusse der Ausstellung zu überweisen sind.

Preise für ausgezeichnete Gegenstände in den verschiedenen Ausstellungszweigen werden unter der Direktion der tüchtigsten und hervorragendsten Männer ertheilt.

Die Direktoren ersuchen hiemit alle Produzenten und Industriellen ihres eigenen, so wie des Auslandes um gefällige Mitwirkung.

New-York, 12. Juli 1852.

Theodor Sedgwick, Präsident.

W. Whetten, Sekretär.

Direktion:

Mortimer Livingston.	Elbert J. Anderson.
Alfred Bell.	Philipp Burrowes.
August Belmont.	Johnston Livingston.
Alex. Hamilton, jgr.	Carl W. Foster.
Georg E. Schunler.	Theodor Sedgwick.

(Vom 15. September 1852.)

Mit Depesche vom 31. v. M. übermittelt der schweiz. Generalagent in Neapel, Herr Meurikoffer, dem Bundesrathe eine von der Regierung beider Sizilien unterm 18. August d. J. ihm zugesandte Note, welche in deutscher Uebersetzung also lautet:

Die Regierung Seiner Majestät des Königs beider Sizilien hat die gehörige Beobachtung der den königl. Agenten im Auslande seiner Zeit schon ertheilten Verfügungen in Erinnerung gebracht, nach welcher sowohl die Unterthanen des Königs, als auch die Fremden, welche beabsichtigen, von dem Lande aus, wo sie wohnen oder durchreisen, und wo eine königl. Gesandtschaft residirt, in die königlichen Staaten sich zu begeben, nothwendig ihre Pässe bei der gedachten königl. Gesandtschaft visiren lassen müssen. *)

Der Unterzeichnete, welcher provisorisch mit dem Ministerium des Aeußern betraut ist, beeilt sich, den Generalagenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Meurikoffer, hievon in Kenntniß zu setzen, mit der Bitte, seine Landsleute zu benachrichtigen, daß diejenigen, welche vom 1. Oktober nächstkünftig an bei den Gränzen der königl. Staaten erscheinen, ohne der erwähnten nothwendigen Maßregel nachgekommen zu sein, sich der Unannehmlichkeit aussetzen, bis nach erfolgtem Eingang der nöthigen Deklaration angehalten zu werden.

*) Jeder Reisende muß also, außer dem Visum des neapolitanischen Repräsentanten in dem Lande, von wo er verreist, auch die Visa der betreffenden, in allen von ihm zu durchwandernden Städten residirenden neapolitanischen Agenten besitzen, um sich ins Königreich beider Sizilien begeben zu können. (Erklärung des Herrn Meurikoffer.)

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, den Herrn Generalagenten seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Neapel, den 18. August 1852.

Sign. **Carafa.**

Unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 6. August 1852, betreffend die Portofreiheit (amtl. Samml. Vb. III, Seite 227), hat der Bundesrath beschlossen, für das Publikum die auf Seite 144 dieser Nummer sich findende Bekanntmachung, und an die Kantonsregierungen nachstehendes Kreisschreiben zu erlassen:

Lit.!

Nach dem Bundesgesetze vom 6. August 1852, betreffend Abänderung der Litt. b. des Art. 33 des Bundesgesetzes über die Posttaxen sind von der Entrichtung des Porto's befreit:

Die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Bezirke, und zwar sowohl für die eingehende als für die ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen.

Es wird Ihnen, Lit., nicht entgehen, daß in einer Beziehung die Portofreiheit beschränkt worden ist, indem nunmehr nur noch die Korrespondenz der Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Bezirke (Kreise) portofrei sein soll, während bis anhin im Allgemeinen Behörden und Beamtungen unter sich portofrei waren. Dagegen hat sie die bedeutende Ausdehnung erhalten, daß die im neuen Gesetze bezeichneten Behörden und Beamtungen für ihre gesammte amtliche

Korrespondenz, gleichviel ob sie von Behörden oder von einzelnen Personen an sie gelange, portofrei sind, und daß auch einzelne Beamte, Bedienstete, Militärpersonen und Privaten, wenn sie von portofreien Behörden und Beamtungen Mittheilungen in Amtssachen erhalten, kein Porto zu bezahlen haben.

Um bei dieser Ausdehnung möglichen Mißbräuchen zu begegnen, müssen wir um so mehr darauf halten, daß nur die wirkliche amtliche Korrespondenz vom Porto befreit bleibe, d. h. nur solche Mittheilungen, die im öffentlichen Interesse des Staates gemacht werden, mit Ausschluß der Korrespondenz, die im Interesse von Privaten statt findet, wie z. B. Mittheilungen von Zivilprozeßsachen, Legitimationschriften, Anmeldungen u. s. w. Wir haben daher die Postbeamten angewiesen, genau darauf zu sehen, daß die von portofreien Behörden und Beamtungen ausgehenden amtlichen Schreiben mit dem Siegel oder mit dem Titel der Beamtung und mit der Bezeichnung als Amts- oder Dienstsache auf der Adresse versehen werden, und daß auch die an die bezeichneten Behörden und Beamtungen adressirten amtlichen Mittheilungen als Amts- oder Dienstsache überschrieben und an das Amt selbst und nicht an die Person, die dasselbe bekleidet, gerichtet werden, so wie dieses im Allgemeinen schon in unserer Verordnung über die Portofreiheit vom 10. Oktober 1851 vorgeschrieben, aber nicht überall pünktlich beobachtet worden war.

Es wäre nun zu sicherer Vollziehung des Bundesgesetzes und zu Vermeidung von Störungen in der amtlichen Korrespondenz sehr förderlich, wenn Sie, Tit., die Gefälligkeit haben wollten, die betreffenden Behörden und Beamten Ihres Kantons aufmerksam zu machen, daß sie die vorgeschriebenen Formen pünktlich beachten möchten

und ihnen besonders zu empfehlen, als Amts- oder Dienstfache nur diejenigen Mittheilungen zu bezeichnen, die nach obiger Erläuterung allein als solche angesehen werden dürfen.

Bern, den 15. September 1852.

(Folgen die Unterschriften).

Der Bundesrath hat beschlossen, den h. Regierungen der Kantone Bern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Auser- und Inner-Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, mittels Kreisschreibens die Mittheilung zugehen zu lassen, daß durch die am 14. v. M. vom königl. bayerischen Ministerium der Finanzen erlassene Verordnung die Handelsreisenden aus denjenigen Kantonen der Schweiz, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patentgebühr zu bezahlen haben, auch von bayerischer Seite der Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes enthoben worden seien, und somit das gegenseitige Reziprozitätsverhältniß in Kraft getreten sei.

(Vom 17. September 1852.)

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

- 1) Zum Kommiss und Kreispostkassier des Hauptpostbureau Luzern:

Herr Jost Pfister, bisheriger Kreispostadjunkt daselbst, mit einem Jahresgehälter von Fr. 1680;

2) zum Posthalter und Telegraphengehilfen in Splügen:

Herr Christian Tester, Lehrer in Sassen-Plaz, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 720;

3) zum Posthalter und Telegraphisten in Bühler, Kantons Appenzell:

Herr Jakob Luz, Lehrer daselbst, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 640 und einer Zulage von Fr. 160 aus der Telegraphenkasse.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1852
Date	
Data	
Seite	136-143
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.